

Muster

## **Anlage 2**

zum Speichervertrag

vom .....

zwischen

.....

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt -

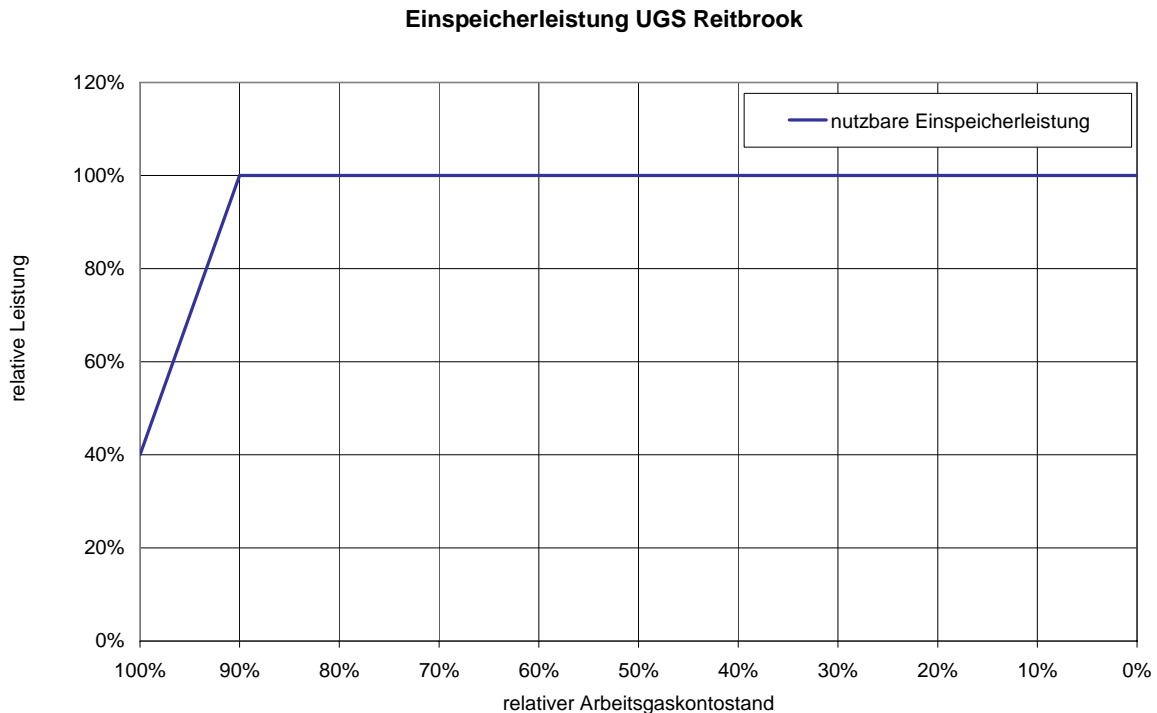
und

- der E.ON Hanse AG, - nachstehend „E.ON Hanse“ genannt -

## **Speicherkennlinien**

## I Einspeicherung UGS Reitbrook

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Einspeicherleistung einer Stunde ist abhängig von dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt wie in der folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Einspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinie ist wie folgt:

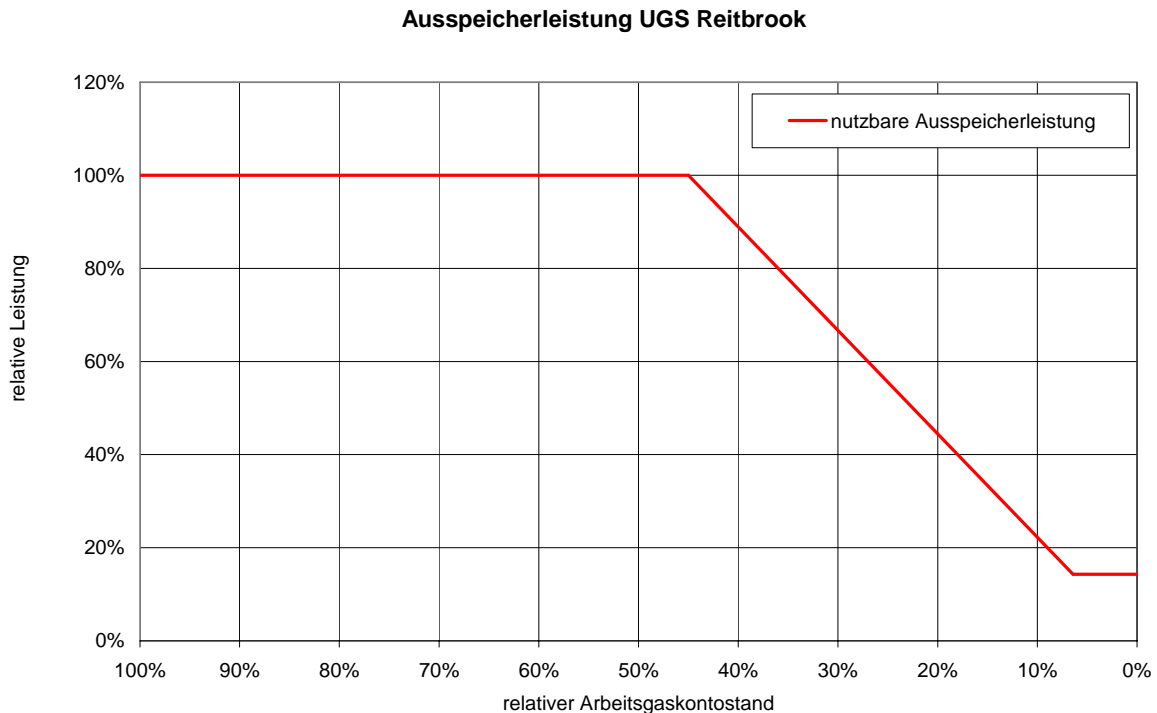
- für den Bereich  $rAGV = 0\%$  bis  $< 90\%$  gilt  $rLE = 100\%$
- für den Bereich  $rAGV = 90\%$  bis  $100\%$  gilt  $rLE = 100\% - (rAGV - 90\%) \times 6$

wobei  $rAGV$  den relativen Arbeitsgaskontostand und  $rLE$  die relative Einspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Einspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Einspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Die Einspeicherung darf  $20.000 \text{ m}_N^3/\text{h}$  nicht unterschreiten und muss mindestens über drei zusammenhängende Stunden andauern.

## II Ausspeicherung UGS Reitbrook

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Ausspeicherleistung einer Stunde ist abhängig von dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt wie in der folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Ausspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinie ist wie folgt:

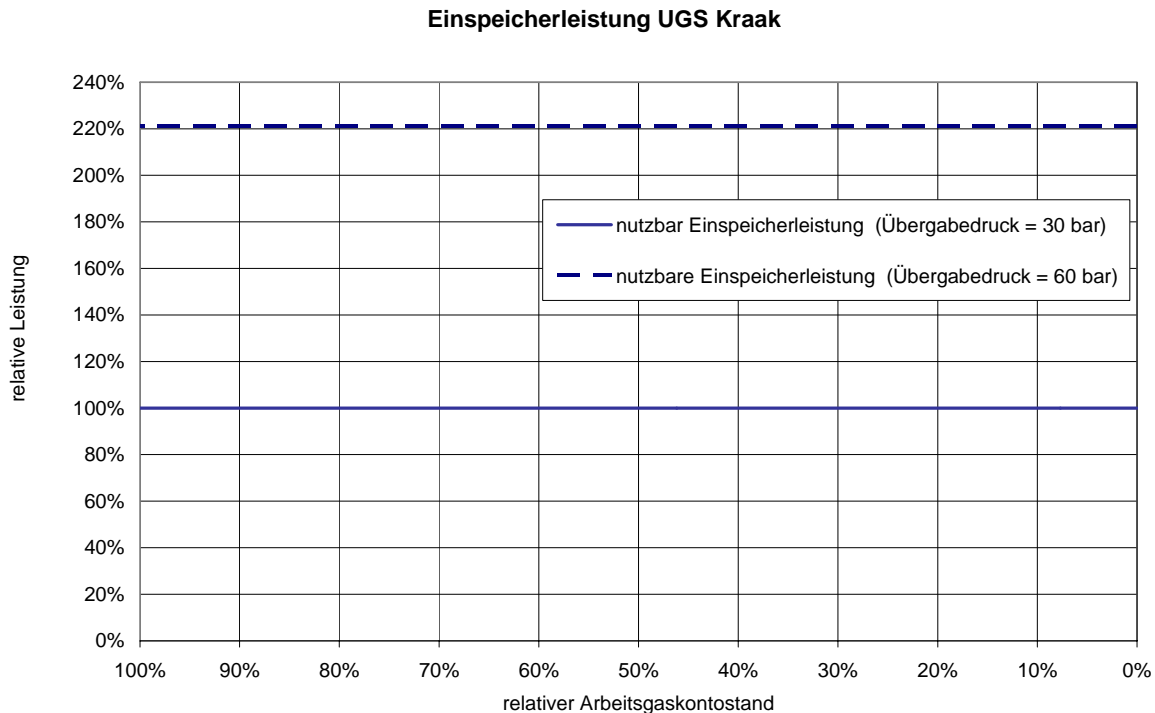
- für den Bereich  $rAGV = 100\%$  bis  $> 45\%$  gilt  $rLE = 100\%$
- für den Bereich  $rAGV = 45\%$  bis  $> 6\%$  gilt  $rLE = 100\% - (45\% - rAGV) \times 2,2$
- für den Bereich  $rAGV \leq 6\%$  gilt  $rLE = 14,2\%$

wobei  $rAGV$  den relativen Arbeitsgaskontostand und  $rLA$  die relative Ausspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Ausspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Ausspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Das Arbeitsgaskonto darf den Stand von 15% für längstens sechs aufeinander folgende Wochen unterschreiten und für die anschließenden sechsunddreißig Wochen den Stand von 95% nicht überschreiten.
  - c. Der Stand des Arbeitsgaskontos darf im Mittel über den Speicherjahreszyklus 65% nicht unterschreiten. Die Ausspeicherleistung darf  $20.000 \text{ m}_N^3/\text{h}$  nicht unterschreiten.
  - d. Die Ausspeicherleistung darf  $20.000 \text{ m}_N^3/\text{h}$  nicht unterschreiten.

### III Einspeicherung UGS Kraak

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Einspeicherleistung einer Stunde ist abhängig von dem Druck, mit dem das Erdgas zur Einspeicherung vom Speicherkunden übergeben wird, wie in den folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Einspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinien ist wie folgt:

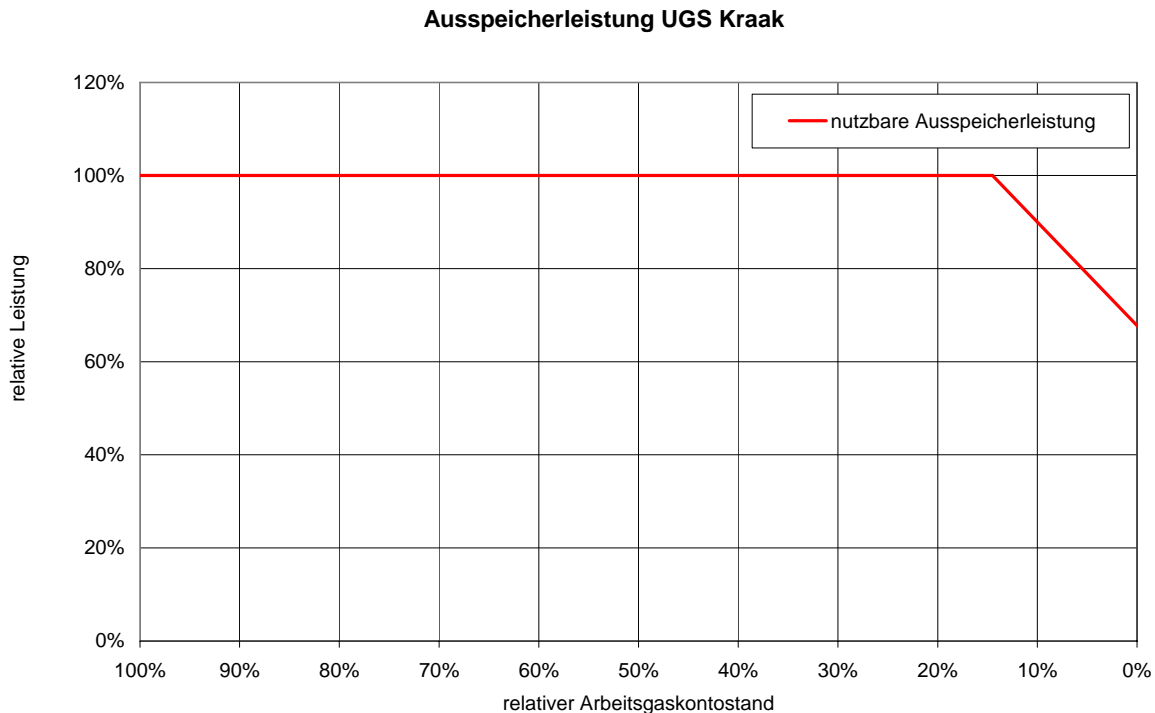
- für den Bereich rAGV = 0% bis 100% gilt rLE = 100% bei (30 bar Übergabedruck)
- für den Bereich rAGV = 0% bis 100% gilt rLE = 220% bei (60 bar Übergabedruck)

wobei rAGV den relativen Arbeitsgaskontostand und rLE die relative Einspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Einspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Einspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Die Einspeicherung darf 20.000 m<sup>3</sup>/h nicht unterschreiten und muss mindestens über drei zusammenhängende Stunden andauern.

## IV Ausspeicherung UGS Kraak

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Ausspeicherleistung einer Stunde ist abhängig von dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt wie in der folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Ausspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinie ist wie folgt:

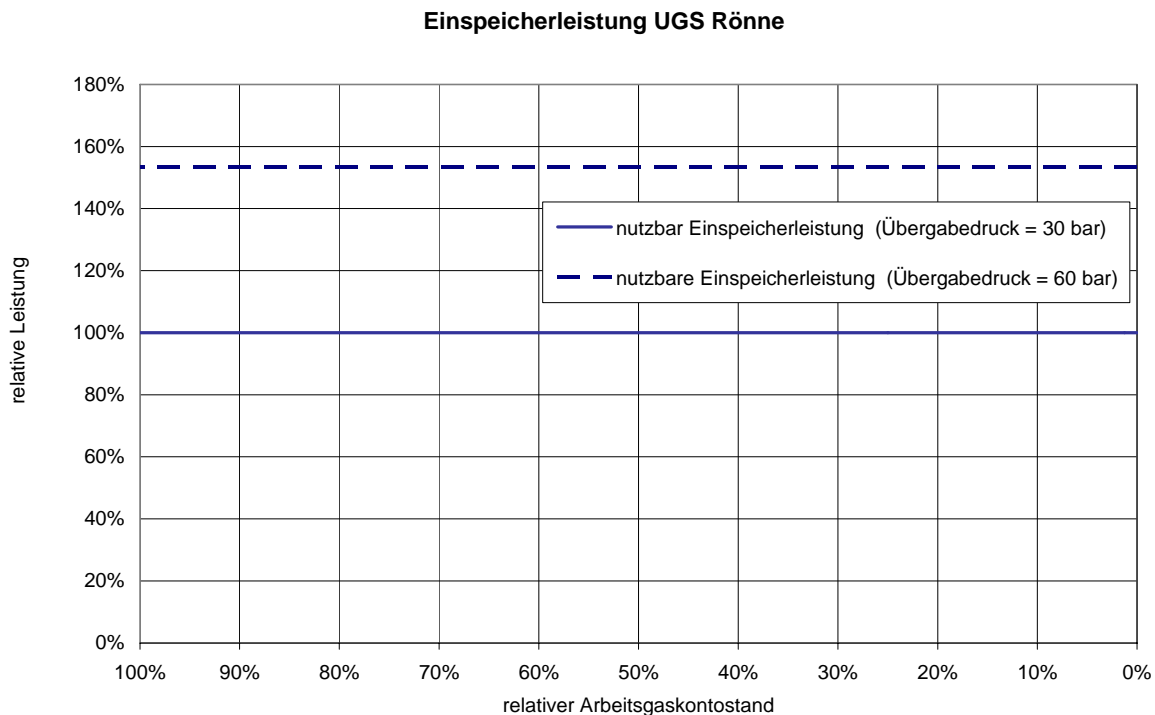
- für den Bereich  $rAGV = 100\%$  bis  $> 15\%$  gilt  $rLE = 100\%$
- für den Bereich  $rAGV = 15\%$  bis  $0\%$  gilt  $rLE = 100\% - (15\% - rAGV) \times 2,2$

wobei  $rAGV$  den relativen Arbeitsgaskontostand und  $rLA$  die relative Ausspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Ausspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Ausspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Das Arbeitsgaskonto darf den Stand von 15% für längstens sechs aufeinander folgende Wochen unterschreiten und für die anschließenden sechsunddreißig Wochen den Stand von 95% nicht überschreiten.
  - c. Der Stand des Arbeitsgaskontos darf im Mittel über den Speicherjahreszyklus 65% nicht unterschreiten.
  - d. Die Ausspeicherleistung darf  $20.000 \text{ m}_N^3/\text{h}$  nicht unterschreiten.

## V Einspeicherung UGS Rönne

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Einspeicherleistung einer Stunde ist abhängig von dem Druck, mit dem das Erdgas zur Einspeicherung vom Speicherkunden übergeben wird, wie in den folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Einspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinien ist wie folgt:

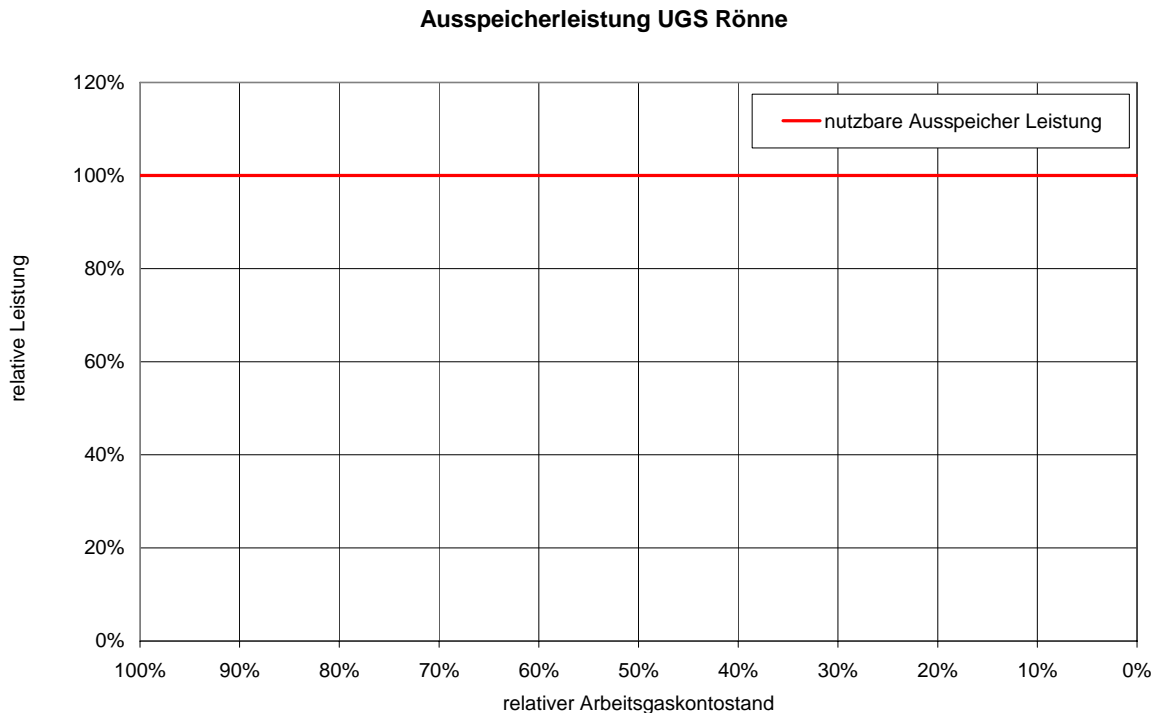
- für den Bereich rAGV = 0% bis 100% gilt rLE = 100% bei (30 bar Übergabedruck)
- für den Bereich rAGV = 0% bis 100% gilt rLE = 155% bei (60 bar Übergabedruck)

wobei rAGV den relativen Arbeitsgaskontostand und rLE die relative Einspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Einspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Einspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Die Einspeicherung darf 3.000 m<sub>N</sub><sup>3</sup>/h nicht unterschreiten und muss mindestens über drei zusammenhängende Stunden andauern.

## VI Ausspeicherung UGS Rönne

1. Die dem Speicherkunden zur Verfügung stehende nutzbare Ausspeicherleistung einer Stunde ist unabhängig von dem Arbeitsgaskontostand des Speicherkunden zu diesem Zeitpunkt wie in der folgenden Kennlinie dargestellt:



Die in der Kennlinie angegebenen relativen Werte sind auf die im Speichervertrag § 2 Abs. 1 vereinbarte maximale Ausspeicherleistung normiert.

Die mathematische Formulierung der Kennlinie ist wie folgt:

- für den Bereich  $rAGV = 100\%$  bis  $0\%$  gilt  $rLE = 100\%$

wobei  $rAGV$  den relativen Arbeitsgaskontostand und  $rLA$  die relative Ausspeicherleistung bedeutet.

2. Soweit technisch begründbar, sind folgende weitere Restriktionen nach Aufforderung einzuhalten:
  - a. Die mittlere Ausspeicherleistung über einen Zeitraum von dreißig Tagen darf 75% der gebuchten maximalen Ausspeicherleistung nicht überschreiten.
  - b. Das Arbeitsgaskonto darf den Stand von 15% für längstens sechs aufeinander folgende Wochen unterschreiten und für die anschließenden sechsunddreißig Wochen den Stand von 95% nicht überschreiten.
  - c. Der Stand des Arbeitsgaskontos darf im Mittel über den Speicherjahreszyklus 65% nicht unterschreiten.
  - d. Die Ausspeicherleistung darf  $3.000 \text{ m}_N^3/\text{h}$  nicht unterschreiten.